

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27. Düsseldorf, Samstag den 4. Juli 1908.

Inhalt: Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Beverthal zu Neuhüdeswagen im Kreise Lennep 309, Nachtrag zu dem Statut der Wuppertalsperrengenoossenschaft 313, Städ 36 Reichsgesetzblatt 313, Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung in Berlin 313, Bekanntmachung betr. die Auserkürssetzung der Eintalerstücke 314, Statut der Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Biersen 314, Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt bei Cöln 317, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Wermelskirchen nach Burg a. d. W. vom 5. April 1897 318, Ergänzende Bestimmungen zu den Bau-pp. Vorschriften für die Straßenbahnen in Barmen—Eberfeld 318, desgl. für die Straßenbahnen Nord-, Süd- u. Rundbahn in Eberfeld 320, Apothekenerichtung in Ratingen 323, Nachtrag zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Talsperre nach Nemscheid 323, Ernennung des Arztes Dr. Fischer zum Kreisassistentenarzt in Essen 324, Verlorener Wandergewerbefchein 324, Verwaltung der Kreis Schulinspektion Rheydt u. Solingen I 324, Losevertrieb 324, Aufhebung des Zollamtes Iffum 324, Enteignungen 325, 326, Postagentur Bergerhausen u. Frillendorf 326, Telegraphenanstalt Neuenhoven u. Emmericher Opland 326, Bekanntmachung der Marks-Gaindorffschen Stiftung zu Münster i./W. 326, Personalien 326.

310. Statut
für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Beverthal zu Neuhüdeswagen im Kreise Lennep.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarlung Neuhüdeswagen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um die Bedienung und Unterhaltung der für diese Grundstücke in dem Zusammenlegungsverfahren hergestellten Ent- und Bewässerungsanlagen zu regeln und sicher zu stellen. Das Meliorationsgebiet ist auf der zu diesem Statut gehörigen Karte des Landmessers Nietmann zu Düsseldorf vom Oktober 1902, in der zugleich die Meliorationsanlagen dargestellt sind, mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche künftig sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschloffen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen

Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-genossenschaft Beverthal“ und hat ihren Sitz in Neuhüdeswagen, Kreis Lennep.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen sind von den Teilnehmern an dem im § 1 erwähnten Zusammenlegungsverfahren getragen worden. Die Kosten der Unterhaltung werden von der Genossenschaft getragen. Die zur zweckentsprechenden Rugharmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4.

Dem Verbande liegt ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Anordnung des Vorstehers und, soweit erforderlich, unter Leitung eines von ihm auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers unterhalten.

§ 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, dritten Klasse beitragsfrei bleibt, der zweiten Klasse mit dem einfachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand unter Leitung des Spezialkommissars. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Neuhüfeszwagen bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zu Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die nach dem Meliorationsplane hergestellten Anlagen, und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 25 ar beitragspflichtigen Grundbesitzes der zweiten Klasse eine Stimme, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstandes,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt und müssen solange ihr Amt wahrnehmen, bis der neue Vorsteher und seine Vertreter bestätigt sind. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist der für die Gemeinde Neuhüfeszwagen

zuständige Bürgermeister sowie jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbepondere liegt ihm ob:

- a) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Gewerbung, die Hütung auf den Wiesen und der-

gleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

- b) die vom Vorstände festgesetzten Beiträge auszu-schreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- d) Die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- e) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- f) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstände auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören

zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Vereinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen. Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in die „Vergische Volkszeitung“, die in Hückeswagen erscheint, aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben an Bord M. J. „Hohenzollern“,

Venedig, den 29. März 1908.

(L. S.)

gez. **Wilhelm**

ggez. Bessler. von Arnim.

811.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des § 57 des Gesetzes vom
1. April 1879 (Gesetz-Sammlung, S. 297) und des Ar-
titels I des Gesetzes vom 19. Mai 1891 (Gesetz-Samm-
lung S. 97) was folgt: Der anliegende, von der General-
versammlung der Wuppertalsperrengenossenschaft vom 15.
Februar 1908 beschlossene zweite Nachtrag zu dem Statut
der Wuppertalsperrengenossenschaft vom 29. April 1896
(Gesetz-Sammlung S. 122 Nr. 6) wird hierdurch ge-
nehmigt. Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen
Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Potsdam, den 30. Mai 1908.

gez. **Wilhelm, R.**

gegenges. Zugleich für den Minister für Handel
und Gewerbe.

Breitenbach.

v. Arnim.

2. Nachtrag

zu dem Statut der Wuppertalsperrengenossenschaft
vom 29. April 1896.

Der § 14 erhält folgende Fassung:

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) sechs Beisitzern.

Der Vorsteher wird mit Befoldung angestellt und hat
Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung
nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden
Grundsätzen.

Die vom Vorstande festzusetzende Befoldung des Vor-
stehers bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stellvertreter des Vorstehers und die übrigen
Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Die Stadtvertretungen von Barmen und Elberfeld
haben dafür, daß die beiden Städte nach Maßgabe des
aufgestellten Verteilungsmaßstabes zu den Kosten der
beiden Talsperren einen Jahresbeitrag von 10 000 Mark
zahlen, das Recht, je einen von den sechs Beisitzern, so-
wie je einen Stellvertreter zu bestimmen. Die übrigen
vier Beisitzer des Vorstandes nebst vier Stellvertretern
werden von der Generalversammlung auf vier Jahre
nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen
gewählt.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der von der
Genossenschaft gewählten Beisitzer und Stellvertreter aus.
Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das
vom Vorsteher in einer Vorstandssitzung zu ziehende
Los bestimmt.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der
bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges
Erkenntnis verloren hat.

Der Vorsteher, sowie der Stellvertreter desselben
werden gleichfalls auf der Generalversammlung nach ab-
soluter Stimmenmehrheit und zwar der letztere auf vier
Jahre gewählt. Die Wahl derselben kann auf andere,
der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeiten
gerichtet werden und bedarf der Genehmigung der Auf-
sichtsbehörde.

Der Stellvertreter des Vorstehers kann auch aus den
Beisitzern gewählt werden.

Die Wahl der von der Generalversammlung zu wäh-
lenden Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt
in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird
im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit
nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den-
jenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen
erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das
vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Mitgliedschaft
im Vorstande dauert bei Ablauf der Wahlperiode bis
zur Wahl des Nachfolgers fort. Die Ausscheidenden
sind wieder wählbar. Im Übrigen finden die Vorschriften
für Gemeinbewahlen in den Landgemeinden der Rhein-
provinz sinngemäße Anwendung. Wenn kein Widerspruch
erfolgt, kann Wahl durch Akklamation erfolgen.

Der Vorstand stellt die Beamten, sowie das erforder-
liche technische und Bureauhilfspersonal an, weist das-
selbe zum Dienst an, führt die Aufsicht über dessen
Tätigkeit und entläßt dasselbe.

Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit,
ist jedoch von der Erreichung des 30. Lebensjahres und
einer fünfjährigen Dienstzeit in der Genossenschaft ab-
hängig. Von der Erfüllung dieser Bedingung kann mit
Zustimmung der Generalversammlung abgesehen werden.
Bis zur Anstellung auf Lebenszeit werden die Beamten,
soweit nicht ausdrücklich eine kürzere Kündigungsfrist
vorgesehen ist, auf dreimonatliche Kündigung angestellt.

Die Beamten haben, sofern nicht mit Genehmigung
der Aufsichtsbehörde ein anderes festgesetzt ist, bei ein-
tretender Dienstunfähigkeit Anspruch auf Ruhegehalt und
im Falle des Todes auf Witwen- und Waisenversorgung
nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden
Grundsätzen.

Die auf Lebenszeit angestellten Beamten können gegen
ihren Willen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus
denselben Gründen aus dem Dienste entlassen werden,
unter denen die Dienstentlassung der unmittelbaren
Staatsbeamten nach dem Disziplinalgesetz zulässig ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

812. Das zu Berlin am 19. Juni 1908 ausgegebene
36. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3496. Verordnung, betreffend die Einrichtung
der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in
den afrikanischen und Südseegebieten. Vom 3.
Juni 1908.

3497. Bekanntmachung, betreffend zusätzliche Ab-
machungen zu der Übereinkunft vom 4. Februar 1898
über die Fischung der Binnenschiffe. Vom 1. Juni 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

813. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung,
welche im Herbst 1908 in Berlin abzuhalten ist, wird
Ende November 1908 an einem noch festzusetzenden
Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 1. November 1906 — U. III A. 3209 zc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. September 1908, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zurzeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bzw. Schwimmsfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 13. Juni 1908. U. III. B. 2507.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: von Bremer.

814. Bekanntmachung,
betreffend die Auserkürzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in

Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler. J. B.: Freiherr von Stengel.
815. Statut

der Genossenschaft zur Räumung der Niers zu Bierfen im Landkreise M.-Glabbach.

§ 1.

I. Die Eigentümer folgender an der Niers liegenden Mühlen, nämlich:

1. Peter Weiß in Wickrathberg als Eigentümer der Wickrathberger Mühle,
 2. die Niederrheinische Aktiengesellschaft für Lederfabrikation in Wickrath als Eigentümerin der Wickrathener Mühle,
 3. Fabrikbesitzer Hermann Schrey in Wickrath, Wetschewell, als Eigentümer der Wetscheweller Mühle,
 4. Johann Heinrich Roosen in Odenkirchen, Südderath, als Eigentümer der Südderather Mühle,
 5. Peter Henken in Odenkirchen als Eigentümer der Odenkirchener Mühle,
 6. Pongs'sche Spinnereien und Webereien, Aktiengesellschaft in Odenkirchen, als Eigentümerin der Pongs Mühle,
 7. August Venken in Odenkirchen, als Eigentümer der Veller Mühle,
 8. Fritz Straßer in Odenkirchen, als Eigentümer der Steins Mühle,
 9. Frau Albert Otten in Rheydt, als Eigentümerin der Eides Mühle,
 10. Rittergutsbesitzer Ernst Bresges zu Haus Zoppenbroich bei Rheydt, als Eigentümer der Zoppenbroicher Mühle,
 11. Firma H. Pferdmenzes jr. in Rheydt, als Eigentümerin der Schloß Rheydter Mühle,
 12. August Haus in Corschenbroich, als Eigentümer der Klipperk Mühle,
 13. Eugen Viehof in Corschenbroich, Millendonk, als Eigentümer der Millendonker Mühle,
 14. Firma Görz, Clay und Komp. in Neuwerk, als Eigentümerin der Broich Mühle,
 15. Gustav Klemme in Neersen, als Eigentümer der Neersener Mühle,
 16. Ehefrau Gustav Strater, Sophia geborene Kühnen in Ratingen als Eigentümerin der Sibber Mühle,
 17. Freiherr Clemens von Twidell zu Stoborn bei Salzbergen, als Eigentümer der Lörather Mühle,
- II. Die Niers und Nordkanalmeliorationsgenossenschaft, die Obere Geldernsche Niers- und Kleine Niersgenossenschaft, die Untere Geldernsche Niersgenossen-

schaft, die Clevische Niersgenossenschaft und die Gemeinden Widrath, Odenkirchen, Rheydt, M.-Glabbad-Stadt, M.-Glabbad-Land, Giesenkirchen, Neuwerk, Neersen, Bierfen, Süchteln, Dedt-Mülhausen, Grefrath, Kempen, Wachtendonk, Straelen, Geldern, Wetten, Revelaer, Beeze und Goch werden zu einer Genossenschaft vereinigt, zu dem Zwecke, nach den Entwürfen des Meliorationsbaubeamten in Düsseldorf vom 17. Juli 1905 und vom 16. Juli 1907 eine Haupt-räumung der Niers von der Quelle bis zur Preussisch-Niederländischen Grenze vorzunehmen und das durch diese Haupt-räumung hergestellte Profil durch regelmässig wiederkehrende Räumung dauernd zu erhalten. Diese Räumungsarbeiten sollen von der Quelle bis zur Klipperzmühle durch Umleitung und Handreinigung, von der Klipperzmühle bis zur Landesgrenze durch Vaggerung ausgeführt werden, sofern der Genossenschaftsvorstand nicht eine andere Räumung beschließt.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Genossenschaft zur Räumung der Niers“ und hat ihren Sitz in Bierfen.

§ 3.

Zur Haupt-räumung der Niers haben beizutragen:

1. die vorgenannten Mühlenbesitzer zusammen	3 000,— M
2. die Niers- und Nordkanal-Meliorationsgenossenschaft	3 000,— "
3. die obere Geldernsche Niersgenossenschaft	2 200,— "
4. Untere Geldernsche Niersgenossenschaft	2 500,— "
5. Clevische Niersgenossenschaft	2 500,— "
6. Widrath	1 683,33 "
7. Odenkirchen	6 733,33 "
8. Rheydt	11 783,34 "
9. M.-Glabbad-Stadt	14 000,— "
10. M.-Glabbad-Land	1 500,— "
11. Giesenkirchen	700,— "
12. Neuwerk	500,— "
13. Neersen	200,— "
14. Bierfen	2 800,— "
15. Süchteln	600,— "
16. Dedt-Mülhausen	500,— "
17. Grefrath	330,— "
18. Kempen	255,— "
19. Wachtendonk	85,— "
20. Straelen	60,— "
21. Geldern	730,— "
22. Wetten	25,— "
23. Revelaer	220,— "
24. Beeze	45,— "
25. Goch	1 450,— "
zusammen	57 400,— M

§ 4.

Die Haupt-räumung soll im Jahre 1908 beginnen. Sie wird von dem Genossenschaftsvorsteher geleitet, und von dem zuständigen königlichen Meliorations-Baubeamten überwacht.

§ 5.

Zu den Kosten der jährlichen Räumung haben vorweg dauernd als festen Jahresbeitrag zu leisten:

1. die Mühlenbesitzer zusammen	1 000 M
2. die Niers- und Nordkanal-Meliorationsgenossenschaft	1 000 "
3. Obere Geldernsche Niersgenossenschaft	440 "
4. Untere Geldernsche Niersgenossenschaft	620 "
5. Clevische Niersgenossenschaft	340 "
zusammen	3 400 M

Die weiteren Kosten der jährlichen Räumung sind von den der Genossenschaft angehörenden Gemeinden aufzubringen und zwar für das erste Jahr derart, daß zu zahlen haben die Gemeinden:

a) Widrath	400 M
b) Odenkirchen	1 600 "
c) Rheydt	2 800 "
d) M.-Glabbad-Stadt	3 000 "
e) M.-Glabbad-Land	700 "
f) Giesenkirchen	335 "
g) Neuwerk	240 "
h) Neersen	95 "
i) Bierfen	670 "
k) Süchteln	145 "
l) Dedt-Mülhausen	230 "
m) Grefrath	80 "
n) Kempen	60 "
o) Wachtendonk	40 "
p) Straelen	28 "
q) Geldern	350 "
r) Wetten	12 "
s) Revelaer	105 "
t) Beeze	20 "
u) Goch	690 "
zusammen	11 600 M

§ 6.

Das erste Jahr beginnt am 1. April 1909 und läuft bis 31. März 1910. Für die Zeit nach Ablauf des ersten Jahres soll das in § 18 vorgesehene Schiedsgericht die Jahresbeiträge der beteiligten Gemeinden von fünf zu fünf Jahren festsetzen.

§ 7.

Die Ausführung der jährlichen Räumung wird in gleicher Weise, wie die Haupt-räumung von dem Vorsteher geleitet, und von dem königlichen Meliorationsbaubeamten überwacht.

§ 8.

Nach Beendigung der Haupt-räumung und der jährlichen Räumung hat der zuständige Meliorationsbaubeamte die Arbeiten abzunehmen und festzustellen, ob

sie zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt sind.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge zu den vom Vorsteher festgesetzten Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung werden die fälligen Beiträge vom Vorsteher im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

§ 10.

Bei Abstimmungen und Wahlen in der Genossenschaftsversammlung (§ 16) haben die in § 3 unter 1 bis 25 genannten Beteiligten, und zwar die 17 Mühlenbesitzer als Gruppe zusammen, ferner die Gemeinden und Genossenschaften jede für sich für jede angefangene 1000 Mark Beitrag zur Haupträumung eine Stimme mit der Einschränkung, daß kein Beteiligter mehr als fünf Stimmen hat. Die Abgabe der Stimmen in der Genossenschaftsversammlung kann durch Stellvertreter erfolgen.

Sofern eine der im § 3 aufgeführten Gemeinden mit einer anderen Gemeinde vereinigt wird, werden die Stimmen der ersteren Gemeinde unter die nach § 3 zur Räumung verpflichteten Nachbargemeinden verteilt mit der Maßgabe, daß in diesem Falle keine Gemeinde mehr als fünf Stimmen haben darf.

Kommt unter den beteiligten Gemeinden eine Einigung über die Stimmenverteilung nicht zustande, so entscheidet endgültig das im § 18 genannte Schiedsgericht.

§ 11.

Der Genossenschaftsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren von den Genossen gewählt. Er besteht aus einem Vorsteher und vier Beisitzern. Für den Vorsteher und die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Die Vorstandsmitglieder bekleiden das Amt als Ehrenamt, als Ersatz für bare Auslagen wird ihnen eine Entschädigung gewährt.

Wählbar sind die in § 1 genannten Mühlenbesitzer, die Bürgermeister und Beigeordneten der beteiligten Gemeinden, Stadtverordnete oder Gemeindevertreter dieser Gemeinden und die Vorstandsmitglieder der beteiligten Genossenschaften.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende

Los. Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde. Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet. Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen sind, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13.

Der Genossenschaftsvorstand hat

- a) die Unterverteilung der von den Mühlenbesitzern zu den Kosten der jährlichen Räumung zu leistenden Beiträge (§ 5¹) vorzunehmen;
- b) die Voranschläge und Jahresrechnungen zu prüfen und festzustellen;
- c) die Geschäftsführung des Vorstehers zu überwachen.

§ 14.

Der Genossenschaftsvorsteher hat, soweit nicht einzelne Verwaltungsbefugnisse der Genossenschaftsversammlung oder dem Vorstande vorbehalten sind, die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der Arbeiten, für die die Genossenschaft gegründet ist, zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die nach § 3 und 5 dieser Satzung feststehenden und die später von dem Schiedsgericht festzusetzenden Beiträge (§ 6) auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal im Jahre unvermutet zu prüfen;

- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
 e) die Beamten der Genossenschaft zu verpflichten und zu beaufsichtigen;
 f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu erledigen, ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich.

§ 15.

Die Verwaltung der Genossenschaftskasse führt ein Rechner, der von dem Vorstande auf fünf Jahre angestellt wird. Seine Entschädigung wird von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. Die Wahl des Vorstehers, der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter,
2. die Festsetzung der dem Vorsteher und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung,
3. die Änderung der Satzung.

Zur Beschlußfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stimmen erforderlich.

§ 17.

Die erste zur Wahl des Vorstandes erforderliche Genossenschaftsversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung nötigen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste aufzustellen hat.

Die weiteren Genossenschaftsversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes) mindestens aber alle fünf Jahre einmal durch den Vorsteher oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Den Vorsitz führt der Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Genossenschaftsversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr Beauftragte den Vorsitz. Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden unter Angabe der anwesenden Mitglieder in

ein Buch eingetragen. Sie werden von dem Genossenschaftsvorsteher und zwei Genossen vollzogen.

§ 18.

Alle Beschwerden, die gemeinsame Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch die Satzung begründeten Rechten betreffen, werden von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach der Satzung oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist. Die Beteiligten sind berechtigt, an Stelle der Entscheidung des Vorstehers eine Entscheidung des Vorstandes zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorstehers oder des Vorstandes, sowie gegen die von dem Vorstande vorgenommene Unterverteilung der nach § 5¹ von den Mühlenbesitzern aufzubringenden Kosten (§ 13a) steht jedem Beteiligten die Anrufung der Entscheidung des Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß.

Als Schiedsgericht wird der Bezirksauschuß in Düsseldorf bestellt. Seine Entscheidungen sind endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Bezirksauschuß hat die Kosten des Verfahrens dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

§ 19.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorstande oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Kreisblätter der Landkreise Grevenbroich, M.-Glabbach, Kempen, Geldern, Cleve und der Stadtkreise Rheydt und M.-Glabbach aufgenommen.

§ 20.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem Wassergenossenschaftsgesetze entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung erfolgen.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften hiermit genehmigt.

Berlin, den 10. Juni 1908. I. B. II. b. 3760.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. v. Arnim.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

816.

Bekanntmachung

für die Rheinschifffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die Montagebrücke in der Mittelöffnung

der Südbrücke bei Cöln in Stromstation km 183,7 mit ihrer Unterkante auf + 14,90 m am Cölnner Pegel, mithin 1,70 m tiefer wie die Unterkante der Eisenkonstruktion der festen Rheinbrücke bei Cöln in Stromstation km 186,46 liegt.

Denjenigen ohne Anhang zu Berg fahrenden Dampfschiffen, bei denen das Durchfahren der Mittelöffnung auf Schwierigkeiten stößt, kann, wenn die rechtsseitige Stromöffnung frei und kein zu Tal gehendes Schiff oder Floß oberhalb der Südbrücke in Sicht ist, gestattet werden, durch die rechtsseitige Öffnung zu fahren.

Den bezüglichlichen Anordnungen des unterhalb der Südbrücke aufgestellten Wahrsehauers ist hierbei Folge zu geben.

Coblenz, den 25. Juni 1908. St. B. b. f. 4899.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A.: Komm. 817.

Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Wermelskirchen nach Burg an der Wupper vom 5. April 1897 — I. F. 2235 — (A.-Bl. S. 137 bis 139) und zu den Nachträgen vom 21. Juni 1897 — I. F. 4642 — (A.-Bl. S. 231), vom 27. Mai 1898 — I. F. 4298 — (A.-Bl. S. 175), vom 23. Juni 1899 — I. K. 223 — (A.-Bl. S. 302 und 303), vom 27. Juni 1900 — I. K. 1664 — (A.-Bl. S. 260 und 261), vom 12. Juli 1903 — I. K. 1474 — (A.-Bl. S. 325), vom 9. November 1903 — I. K. 2460 — (A.-Bl. S. 440 und 441).

1. Der im Handelsregister des Königl. Amtsgerichts Cöln, Abteilung B am 27. November 1900 unter Nr. 169 eingetragenen Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen Aktiengesellschaft zu Cöln am Rhein wird im Einvernehmen mit der Königl. Eisenbahndirektion zu Elberfeld hierdurch die Genehmigung erteilt, den Betrieb der Kleinbahn von Wermelskirchen nach Burg an der Wupper an die in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichts zu Cöln Abteilung 26 am 12. Dezember 1895 unter Nr. 3935 eingetragene Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Cöln zu übertragen.

2. In Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 5. April 1897 und der dazu erlassenen Nachträge werden für die Kleinbahn folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Ziffer 8 Absatz 3 der Genehmigungsurkunde vom 5. April 1897 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 5. Oktober 1900 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Ziffer 9 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 4. Oktober 1902 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. Juli 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren, vom 1. Juli 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

c) Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegrafensystems eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegrafverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

d) Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 19. November 1904 erlassenen Nachtrages zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die Bestimmung im fünften Absatz der Ziffer 7 des Nachtrages vom 23. Juni 1899 („Werden von der Militärbehörde“ usw. bis „zu versehen“) aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkenntnis für die Militärverwaltung und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkenntnis für die Kleinbahnverwaltung

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt.

Düsseldorf, den 23. Juni 1908. I. K. Nr. 2554.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Miesitzsch.

818. Ergänzende Bestimmungen

zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906 für die Straßenbahn Barmen-Elberfeld.

V. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.

Zu § 57. Überwachung der Bahnanlagen.

Die Gleise sind alle 4 Wochen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachzusehen.

Zu § 38. Stärke der Züge.

Es dürfen Triebwagen einzeln und mit einem Anhängewagen verkehren.

Zu § 47. Fahrgeschwindigkeit.

Zu Abs. 3. Die höchste Fahrgeschwindigkeit be-

trägt je nach Lage, Breite und Übersichtlichkeit der Straßen 20, 18, 15, 12 und 10 km in der Stunde. Für die einzelnen Strecken wird die Höchstgeschwindigkeit wie folgt festgesetzt:

Strecke	Höchstgeschwindigkeit km in der Stunde	
	Wochentags bis 8 Uhr Abends	Sonntags und an Feiertagen von Nachmittags 3 Uhr ab
A. Richtung Elberfeld—Barmen.		
von Sonnborn bis Breitestraße	18	20
" Breitestraße " Wall	12	15
" Wall " Weidenhof	10	10
" Weidenhof " Wiesenstraße	12	12
" Wiesenstraße " Adlerbrücke	18	20
" Adlerbrücke " Fischertalerstr.	15	20
" Fischertalerstr. " Wupperstraße	10	10
" Wupperstraße " Werterbrücke	10	12
" Werterbrücke " Wichlinghauserstraße	12	15
" Wichlinghauserstraße " Schwarzbachstr.	18	20
B. Richtung Barmen—Elberfeld.		
von Schwarzbachstr. bis Wichlinghauserstraße	18	20
" Wichlinghauserstraße " Werterbrücke	12	15
" Werterbrücke " Wupperstraße	10	12
" Wupperstraße " Fischertalerstr.	10	10
" Fischertalerstr. " Adlerbrücke	15	20
" Adlerbrücke " Wiesenstraße	18	20
" Wiesenstraße " Ripdorf	12	15
" Ripdorf " Moriansstraße	10	10
" Moriansstraße " Breitestraße	12	15
" Breitestraße " Sonnborn	18	20

Zu § 48. Halten derzüge.

a) Bestimmungen für Kreuzungen von Straßenbahnen untereinander und für Einmündungen von solchen:

1. Kreuzung mit den Aufstellungsgleisen in der Berlinerstraße in Barmen.
Vor der Gleiskreuzung haben die Wagenführer die Wagen stets zum Halten zu bringen. Vor der Weiterfahrt haben sie sich zu überzeugen, daß die Kreuzung ohne Gefahr befahren werden kann.

2. Kreuzungen u. gemeinsam befahrene Strecke mit der Barmer Straßenbahn in der Berlinerstraße in Barmen.

Die Wagenführer haben die Wagen stets an den vor den Gleiskreuzungen befindlichen Haltestellen zum Halten zu bringen. Vor der Weiterfahrt haben sie sich zu überzeugen, daß die Kreuzung ohne Gefahr befahren

werden kann.

Vor den Einmündungen der Abzweiggleise der Barmer Straßenbahn an der Rittershäuser-Bahnhofstraße und an der Wichlinghauserstraße haben die Wagenführer gleichfalls die Wagen zum Halten zu bringen. Die Weiterfahrt an diesen Haltestellen darf nicht erfolgen, solange ein entgegenkommender Wagen sich zwischen den Haltestellen Remnastraße und den Gleiswechseln befindet.

3. Kreuzungen mit der Barmer Straßenbahn auf der Rathausbrücke in Barmen.

Die Wagenführer haben die Wagen vor den Gleiskreuzungen stets zum Halten zu bringen und sich vor der Weiterfahrt erst davon zu überzeugen, daß die Kreuzungen ohne Gefahr befahren werden können.

4. Eingleisige Strecke in der Berlinerstraße in Elberfeld.

Die Wagenführer der aus der Richtung Schwarzbach kommenden Wagen dürfen die Gleisverschlingung nicht befahren, sobald ein Wagen aus der Richtung Sonnborn in Sicht ist.

Die aus der Richtung Sonnborn kommenden Wagen haben den Vorrang beim gleichzeitigen Eintreffen zweier Wagen aus verschiedenen Richtungen an der eingleisigen Strecke.

5. Kreuzung mit der Nord-, Süd- und Rundbahn am Neumarkt in Elberfeld.

An der vor der Kreuzung gelegenen Haltestelle haben die Wagenführer die Wagen stets zum Halten zu bringen und sich zu vergewissern, daß dem Befahren der Kreuzung ein Hindernis nicht entgegensteht.

Beim gleichzeitigen Eintreffen haben die Nord-, Süd- und Rundbahnwagen das Vorfahrtsrecht.

6. Kreuzung mit der Rundbahn in der Königsstraße in Elberfeld und Aufstellungsgleis dortselbst.

Die Wagenführer der aus der Richtung Barmen kommenden Wagen haben in jedem Falle vor der Kreuzung mit der Rundbahn den Wagen zum Halten zu bringen. Vor der Weiterfahrt haben sie sich zu überzeugen, daß die Kreuzung gefahrlos befahren werden kann und die dahinterliegende Weiche richtig liegt.

Die ihre Fahrt an der Breitestraße endigenden Wagen der „Inneren Linie“ sind nach der Überfahrt über die Kreuzung nochmals zum Halten zu bringen. Die Schaffner haben die Weiche auf Ablenkung und nach der Durchfahrt wieder auf Fahrt in Richtung Sonnborn zu stellen. Die Überfahrt nach dem Aufstellungsgleis darf nicht erfolgen, sobald ein entgegenkommender Wagen sich zwischen Moriz- und Breitestraße befindet. Bei gleichzeitigem Eintreffen von Wagen der Straßenbahn Barmen-Elberfeld und der Stadt Elberfeld haben letztere das Vorfahrtsrecht.

7. Spitz befahrener Gleiswechsel des Zufahrtsgleises am Bahnhof Westende in Elberfeld.

Die in Richtung nach Sonnborn fahrenden Wagen

sind vor dem Gleiswechsel zum Halten zu bringen, sobald ein entgegenkommender Wagen die Haltestelle Westende erreicht hat. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn sich der Wagenführer von der richtigen Lage der Weiche überzeugt hat. Die Wagenführer der von Sonnborn oder aus dem Bahnhof kommenden Wagen dürfen über die Haltestelle Westende oder über die Brücke nicht hinausfahren, sobald ein entgegenkommender Wagen sich zwischen der Vogelsauertreppe und der Haltestelle Westende in Fahrt befindet.

8. Kreuzung mit der Rundbahn in der Breitestraße in Elberfeld.

Die Wagenführer der aus der Richtung Sonnborn kommenden Wagen haben die Wagen stets vor der Gleiskreuzung an der dort befindlichen Haltestelle zum Halten zu bringen. Vor der Kreuzung des zweiten Gleises (Ede Aue) ist gleichfalls zu halten, wenn sich ein Wagen der Rundbahn in Fahrt auf der Strecke Wupperbrücke bis Gleiskreuzung befindet.

9. Kreuzung mit der Nord-, Süd- und Rundbahn am Wall in Elberfeld.

Die Wagen sind an der vor der Kreuzung befindlichen Haltestelle stets zum Halten zu bringen; die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn sich der Wagenführer davon überzeugt hat, daß dem Befahren der Kreuzung Hindernisse nicht entgegenstehen.

Beim gleichzeitigen Zusammentreffen von Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn in Elberfeld und der Straßenbahn Barmen-Elberfeld haben erstere das Vorfahrtsrecht.

10. Gemeinsam befahrene Strecke mit der Straßenbahn Elberfeld-Cronenberg in der Hofaue u. Kreuzung Ede Brausenwerthstraße.

Die Wagen sind in jedem Falle an der Haltestelle vor der Gleiskreuzung Ede Hofaue und Brausenwerthstraße zum Halten zu bringen. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, nachdem sich die Wagenführer überzeugt haben, daß die Kreuzung und die dahinter liegende Gleiseinmündung ohne Gefahr befahren werden können.

Vor der Abzweigung an der Wasserstraße ist die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß die Wagenführer die Lage der Weiche erkennen und erforderlichenfalls die Wagen sofort anhalten können.

[Die nach dem Brausenwerth fahrenden Wagen der Straßenbahn Elberfeld-Cronenberg haben in jedem Falle vor der Kreuzung in der Hofaue an der dort befindlichen Haltestelle zu halten. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, nachdem die Wagenführer sich überzeugt haben, daß die Kreuzung ohne Gefahr befahren werden kann.]

Die nach dem Neunteich fahrenden Wagen der Straßenbahn Elberfeld-Cronenberg haben vor der Einmündung in das Gleis der Straßenbahn Barmen-Elberfeld an der dort befindlichen Haltestelle in jedem Falle zu halten. Die Weiterfahrt darf nicht erfolgen, wenn ein Wagen der Straßenbahn Barmen-Elberfeld die Haltestelle vor der Kreuzung erreicht hat. Vor der Abzweigung an der Wasserstraße sind die Wagen der

Straßenbahn Elberfeld-Cronenberg zum Halten zu bringen. Die Schaffner haben die Weiche auf Ablenkung und nach erfolgter Durchfahrt wieder auf freie Fahrt für die Wagen der Straßenbahn Barmen-Elberfeld zu stellen.]

Bei gleichzeitigem Eintreffen von Wagen der Straßenbahn Barmen-Elberfeld und Elberfeld-Cronenberg an der Kreuzung Ede Brausenwerthstraße und Hofaue und der dahinter liegenden Gleiseinmündung haben die Wagen der Straßenbahn Barmen-Elberfeld das Vorfahrtsrecht.

11. Spitzbefahrene Weiche am Umkehrgleise Ede Wupperstraße-Berlinerstraße in Elberfeld.

Die Wagen, die in der Richtung nach Sonnborn zurückfahren, sind in der Wupperstraße vor der Weiche zum Halten zu bringen. Nachdem die Fahrgäste den Wagen verlassen haben, hat der Wagenführer in das Umkehrgleise zu fahren, der Schaffner hat alsdann die Weiche wieder auf das gerade Gleis zu stellen.

Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, nachdem sich der Wagenführer davon überzeugt hat, daß die Einfahrt in das nach Sonnborn führende Gleis ohne Gefahr erfolgen kann. Ist ein von Barmen kommender Wagen in Sicht, so darf die Weiterfahrt nicht erfolgen.

12. Vor den hier nicht besonders behandelten spitzbefahrenen Weichen haben die Wagenführer die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß sie die Lage der Weiche erkennen und bei unrichtiger Lage der Weiche noch rechtzeitig anhalten können. Die Wagenführer sind in jedem Falle beim Befahren der Weiche für deren richtige Lage verantwortlich.

Zu § 50. Schieben der Züge.

Das Schieben von Wagen darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde erfolgen.

Zu § 58. Betriebsunfälle oder Störungen.

Zu Absatz 3.

Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zum 1. eines jeden Monats je eine Übersicht einzureichen.

Düsseldorf, den 29. Juni 1908. I. K. 2536.
Der Regierungs-Präsident. J. W.: v. Miesitzsch.
Elberfeld, den 10. Juni 1908. 29. V. 22/22.

Königliche Eisenbahndirektion. Bindel.

819. Ergänzende Bestimmungen zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Für die Straßenbahnen Nord-, Süd- und Rundbahn in Elberfeld.
V. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.

Zu § 37. Überwachung der Bahnanlagen. Die Gleise sind alle 4 Wochen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachzusehen.

Zu § 38. Stärke der Züge.

Es dürfen Triebwagen nur einzeln (ohne Anhängerwagen) verkehren.

Zu § 47. Fahrgewindigkeit. Zu Abs. 3. Die höchste zulässige Fahrgewindigkeit beträgt:

- a) für die Straßenbahn Nord-Süd 13 km in der Stunde. Auf Straßen mit geringem Verkehr und an besonders günstigen Stellen, deren Bezeichnung vorbehalten bleibt, kann jedoch eine Erhöhung der Geschwindigkeit bis zu 18 km in der Stunde zugelassen werden;
- b) für die Rundbahn 18 km in der Stunde.

Diese Geschwindigkeit darf jedoch nur in den wenig bebauten Straßen angewendet werden. In den Straßen im Innern der Stadt ist die Fahrgewindigkeit auf 13 km in der Stunde zu ermäßigen.

Auf der Nord-Süd und auf der Rundbahn ist die Geschwindigkeit der Wagen auf Gefällen von mehr als 3,3 % auf 9 km in der Stunde zu beschränken.

Die Höchstgeschwindigkeiten sind demnach in den einzelnen Straßenzügen folgende:

Nord-Südbahn	Ullendahlstraße (Endpunkt bis Bruch)	18 km
	" (Bruch-Straßenbahnhof bergauf)	15 km
	" (Straßenbahnhof Eternförderstr. bergauf)	18 km
	" Eternförderstraße-Wiesenstraße	13 "
Nord-, Süd- und Rundbahn	Bachstraße	13 "
	Neustraße	12 "
	Am Neumarkt (bis Denkmal)	13 "
	Wall	9 "
	Mühlenstraße	12 "
Rundbahn	Schloßbleiche	12 "
	Döppersbergerbrücke bergauf	13 km
	bergab	9 "
	Bahnhofstraße bergauf	13 km
	bergab	9 "
	Bahnstraße	12 "
	Breitestraße	12 "
Brüllerstraße	18 "	
Rundbahn	Tunnelstraße	12 "
	Wiesenstraße	18 "
	Wüstenhoferstraße	12 "
	Mirkerstraße	18 "
	Eternförderstraße	18 "
Nord-Südbahn	Rölnnerstraße	12 "
	Weststraße	12 "
	Weidenplatz	18 "
	Biehofstraße	18 "
	Steinbederstraße—Weststraße bis Ede	
	Gneisenauerstraße	15 "
	Steinbederstraße—Ede Gneisenauerstraße bis Ede Jülicherstraße bergauf	15 km
	bergab	6 "
	Jülicherstraße	
	Ravensbergerstraße	15 "

§ 48. Halten der Züge.

Bestimmungen für Kreuzungen von Straßenbahnen untereinander und für Einmündungen von solchen.

1. Abzweigung der Rundbahn an der Ede Ullendahlstraße und Eternförderstraße.

Die von Ullendahl kommenden Wagen der Nord-Südbahn, die aus der Eternförderstraße kommenden Wagen der Rundbahn sowie die vom Wall kommenden Wagen beider Bahnen sind stets an den vor der Abzweigung bzw. Gleiskreuzung befindlichen Haltestellen zum Halten zu bringen. Die Wagenführer dürfen erst weiter fahren, wenn die Schaffner die Weiche richtig gestellt oder sich davon überzeugt haben, daß die Weiche richtig liegt bzw. die Durchfahrt frei ist. Beim gleichzeitigen Eintreffen von Nord-, Süd- und Rundbahnwagen haben die Wagen der Nord-Südbahn das Vorfahrtsrecht.

2. Abzweigung der Bergischen Kleinbahnen und Kreuzung mit der Straßenbahn Barmen—Elberfeld am Neumarkt.

Vor der Kreuzung mit der Straßenbahn Barmen—Elberfeld sind die Wagen stets an den dort befindlichen Haltestellen zum Halten zu bringen. Das Befahren der Kreuzung darf erst erfolgen, wenn die Durchfahrt frei ist.

Die Wagenführer der von der Bachstraße kommenden Wagen dürfen über die Haltestelle an der Kreuzung mit der Straßenbahn Barmen—Elberfeld nicht hinausfahren, solange sich ein entgegenkommender Wagen vor der Abzweigweiche befindet.

Die vom Wall kommenden Wagen sind vor der Abzweigweiche zum Halten zu bringen, wenn ein entgegenkommender Wagen sich zwischen der Kreuzung am Hofkamp und der Abzweigweiche befindet.

3. Kreuzung mit der Straßenbahn Barmen—Elberfeld am Wall.

Die Wagen sind an den vor der Gleiskreuzung befindlichen Haltestellen stets zum Halten zu bringen.

Bei gleichzeitigem Eintreffen von Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn und der Straßenbahn Barmen—Elberfeld haben die ersteren das Vorfahrtsrecht.

4. Abzweigung der Straßenbahn Elberfeld—Cronenberg—Remscheid und der Bergischen Kleinbahnen am Döppersberg.

Die vom Wall kommenden Wagen dürfen die Weiche auf der Döppersbergerbrücke nur in Schrittgeschwindigkeit ohne Strom befahren.

[Die Wagen der Bergischen Kleinbahnen müssen stets vor der Weiche halten. Die Weiche wird von den Schaffnern dieser Bahn auf Ablenkung und nach erfolgter Durchfahrt auf freie Fahrt für die Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn gestellt.]

Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Cronenberg—Remscheid

dürfen die Haltestelle am Drausenwerth nicht verlassen und die Gleiskreuzung nicht befahren, wenn sich ein Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn in Fahrt zwischen der Haltestelle Döppersberg und der Gleiskreuzung oder ein vom Wall kommender Wagen sich auf der Döppersbergerbrücke in der Nähe der Abzweigung

befindet.]

Die vom Johannisberg kommenden Wagen sind in jedem Falle an der vor der Abzweigung der Straßenbahn Elberfeld—^{Cronenberg} Remscheid liegenden Haltestelle zum Halten zu bringen. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn der Wagenführer sich überzeugt hat, daß die Weiche richtig liegt und ein Wagen der Bergischen Kleinbahnen sich nicht in Einfahrt in das Gleis der Nord-Südbahn befindet.

[Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—^{Cronenberg} Remscheid müssen stets vor der Weiche halten. Die Weiche wird von den Schaffnern dieser Bahn auf Ablenkung und nach erfolgter Durchfahrt wieder auf freie Fahrt für die Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn gestellt. Die Wagen der Bergischen Kleinbahnen dürfen in das Gleis der Nord-Südbahn nicht einfahren, wenn ein Nord-Südbahn-Rundbahnwagen oder ein Wagen der Straßenbahn Elberfeld—^{Cronenberg} Remscheid die Haltestelle Döppersberg bereits verlassen hat.]

Die Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn haben in allen Fällen das Vorfahrtsrecht.

[Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—^{Cronenberg} Remscheid haben das Vorfahrtsrecht vor den Wagen der Bergischen Kleinbahnen beim gleichzeitigen Eintreffen an der Gleiskreuzung.]

5. Spitz befahrener Gleiswechsel und Abzweigung der Straßenbahn Elberfeld—^{Cronenberg} Remscheid in der Bahnstraße.

Die in der Richtung zum Döppersberg fahrenden Wagen haben die Weiche in Schrittgeschwindigkeit zu befahren, sobald es möglich ist, bei unrichtiger Weichenlage vor der Weiche anzuhalten. Die Wagenführer haben sorgfältig auf die Weichenlage zu achten.

[Die obere Weiche des Gleiswechsels ist eine Federweiche, die ständig auf gerade Fahrt gestellt ist.]

Die vom Johannisberg kommenden Wagen dürfen die vor der Gleiskreuzung befindliche Haltestelle nicht verlassen, wenn ein Wagen der Straßenbahn Elberfeld—^{Cronenberg} Remscheid in Einfahrt in die Gleise der Nord-Süd- und Rundbahn oder in Ausfahrt begriffen ist.

6. Eingleisige Strecke in der Kölnerstraße
Die aus der Bahnhofstraße sowie die aus der Bahnstraße kommenden Wagen dürfen in die eingleisige Strecke nicht einfahren, sobald sich ein Wagen aus der Richtung von der Steinbecker- und Weststraße zwischen der Ausweiche (vor der St. Suitbertuskirche) und der Weiche kurz vor der Kölner Brücke befindet.

7. Abzweigung der Strecke nach der Ravensbergerstraße an der Ecke der Weststraße.

Die Wagenführer der von der Ravensbergerstraße

kommenden Wagen haben vor der Einmündung des Gleises aus der Weststraße anzuhalten, sobald ein aus der Richtung Viehhof kommender Wagen in Sicht ist.

8. Kreuzung mit der Straßenbahn Barmen—Elberfeld in der Breitestraße.

Die von der Steinbeck kommenden Wagen haben die Geschwindigkeit vor der ersten Gleiskreuzung (Ecke Aue) rechtzeitig zu ermäßigen, um den Wagen jederzeit auf kurze Entfernung zum Halten bringen zu können.

An den vor der zweiten Gleiskreuzung (Ecke Königstraße) befindlichen Haltestellen sind die Wagen stets zum Halten zu bringen. Die Rundbahnwagen haben das Vorfahrtsrecht vor den Wagen der Straßenbahn Barmen—Elberfeld beim gleichzeitigen Eintreffen an der Kreuzung.

9. Gemeinsame Fahrstrecke der Rundbahn und der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés.

a) Gleiswechsel und Abzweigung an der Hohenzollernstraße.

Die Wagenführer der Rundbahn haben vor den spitzbefahrenen Weichen die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß sie die Lage der Weiche erkennen und erforderlichenfalls die Wagen vor den Weichen zum Halten bringen können.

Befindet sich ein entgegenkommender Wagen in geringerer Entfernung als zwei Masten der Oberleitung von den Weichen, so sind die Wagen unbedingt vor den Weichen zum Halten zu bringen.

[Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés haben in jedem Falle vor den Weichen zu halten. Die Schaffner stellen die Weichen auf Ablenkung und nach erfolgter Durchfahrt ihrer Wagen auf freie Fahrt für die Rundbahn. Sobald ein Wagen der Rundbahn in Sicht ist, muß mit dem Überlegen der Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés bis nach der Vorbeifahrt des Rundbahnwagens gewartet werden.]

b) Eingleisige Strecke auf der Eisenbahnbrücke und in der Tunnelstraße.

Die von der Brillerstraße kommenden Wagen der Rundbahn sind vor der eingleisigen Strecke auf der Eisenbahnbrücke (Müllerstraße) zum Halten zu bringen, wenn ein von der Hochstraße entgegenkommender Wagen der Rundbahn sich auf der Gefällstrecke in der Tunnelstraße befindet oder ein entgegenkommender Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés auf dem unteren Gleis in Sicht ist.

[Die von Nevigés kommenden, nach der Hohenzollernstraße fahrenden Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés sind in jedem Falle vor der Einmündung in das Gleis der Rundbahn zum Halten zu bringen. Die Weiterfahrt darf nur erfolgen, wenn auf der Gefällstrecke der Tunnelstraße ein talwärts fahrender Wagen der Rundbahn sich nicht befindet und ein entgegenkommender Wagen die eingleisige Strecke auf der Eisenbahnbrücke nicht befährt.]

10. Kreuzung mit der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés (Ecke Hochstraße).

Die Wagenführer haben die Wagen in jedem Falle vor der Kreuzung zum Halten zu bringen.

Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, nachdem sich die Wagenführer überzeugt haben, daß die Kreuzung ohne Gefahr befahren werden kann.

Bei gleichzeitigem Eintreffen von Wagen der Rundbahn und der Straßenbahn Elberfeld—Revişes an der Kreuzung haben die Rundbahnwagen das Vorfahrtsrecht.

11. Vor den hier nicht besonders behandelten spit befahrenen Weichen haben die Wagenführer die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß sie die Lage der Weiche erkennen und bei unrichtiger Lage vor der Weiche noch rechtzeitig anhalten können. Die Wagenführer sind in jedem Falle beim Befahren der Weiche für deren richtige Lage verantwortlich.

Zu § 49. Zugfolge.

Auf den Ausweichen sind die fahrplanmäßigen Kreuzungen in der Regel abzuwarten.

Bleibt der entgegenkommende Triebwagen 5 Minuten über die fahrplanmäßige Zeit aus, so darf der wartende Wagen vorsichtig und unter weittönenden Warnungssignalen die Fahrt fortsetzen, wenn entweder der Wagenführer die zu durchzufahrende Strecke auf genügende Entfernung übersehen kann, oder wenn der Schaffner dem Triebwagen in einer Entfernung von 40 bis 50 m vorausgeht, um den etwa entgegenkommenden Triebwagen zum rechtzeitigen Halten zu veranlassen. Bei Dunkelheit hat der vorausgehende Schaffner um seine Annäherung bemerklich zu machen, hörbare und sichtbare Signale zu geben.

Treffen sich in solchen Fällen die Triebwagen zwischen zwei Ausweichstellen, so wechseln die Fahrgäste die Wagen und setzen die Fahrt mit dem entgegenkommenden Wagen fort. Findet dagegen das Begegnen der Wagen in unmittelbarer Nähe einer Ausweiche statt, so hat der Wagen, der der Ausweiche am nächsten ist, nach dieser zurückzugehen und seine Fahrt wieder aufzunehmen, nachdem die Kreuzung stattgefunden hat.

Zu § 50. Schieben der Züge.

Das Schieben von (defekten) Wagen darf nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km in der Stunde erfolgen.

Zu § 58. Betriebsunfälle oder Störungen.

Zu Abs. 3. Über kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erheblichen Verletzungen von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen oder Bahnanlagen vorgekommen sind, ist den Aufsichtsbehörden zum 1. eines jeden Monats je eine Übersicht einzureichen.

Düsseldorf, den 29. Juni 1908. I. K. 2536.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Wiesitzschel.

Elberfeld, den 10. Juni 1908. 29. V. 22/22.

Königliche Eisenbahndirektion. Bindel.

820. Errichtung einer neuen Apotheke.

Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten soll in Ratingen im Landkreise Düsseldorf eine neue (2.) Apotheke errichtet werden.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einföhrung der Personalkonzession erteilt.

Geeignete Bewerber, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.

2. Die Approbation.

3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzusetzen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbirter Apotheker ist am Schlusse nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.

4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete Führungszeugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Bewerber, die erst nach dem Jahre 1892 approbirt sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Übernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1908.

I. J. 3800.

Der Regierungs-Präsident.

821.

IV. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid vom 25. September 1899 — I. K. 1442 — (A. Bl. S. 404 bis 408) und zu den Nachträgen vom 12. Juli 1903 — I. K. 1474 — (A. Bl. S. 323), vom 28. Januar 1904 — I. K. 217 — (A. Bl. S. 35 und 36) und vom 25. Juli 1907 — I. K. 3033 — (A. Bl. S. 413).

I. Der im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts Köln, Abteilung B, am 27. November 1900 unter Nr. 169 eingetragenen Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln am Rhein wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hierdurch die Genehmigung erteilt, den Betrieb der ihr unterm 25. September 1899 — I. K. 1442 —

genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Talsperre nach Remscheid an die in das Handelsregister des Königl. Amtsgerichts in Köln, Abteilung 26, am 12. Dezember 1895 unter Nr. 3935 eingetragene Westdeutsche Eisenbahngesellschaft zu Köln zu übertragen.

II. In Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 25. September 1899 und der dazu erlassenen Nachträge werden für die Kleinbahn folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 12 Abs. 3 der Genehmigungsurkunde vom 25. September 1899 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. August 1900 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Nr. 13 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 11. Juli 1905 abgelaufen ist.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 1. Juli 1908 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. Juli 1908 ab gerechnet, wiederholt werden.

c) Sollte bei der Ausbesserung oder Verlegung eines unter der Bahn verlaufenden oder kreuzenden Telegraphentabels eine Unterbrechung des Bahnbetriebes in Frage kommen, so bedürfen längere Betriebseinstellungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch dann, wenn darüber Einverständnis zwischen der Telegraphenverwaltung und der Bahnbetriebsleitung besteht. Von allen über die fahrplanmäßigen Zeiten hinausgehenden Betriebseinstellungen ist vorgängige im Falle dringender Notwendigkeit wenigstens nachträgliche Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

d) Auf Grund des von den Herren Ministern des Innern und der öffentlichen Arbeiten unterm 19. November 1904 erlassenen Nachtrags zur Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 zu dem Gesetze über Kleinbahnen und Privatananschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird die Bestimmung im vierten Absatz unter Nr. 16 Ziffer 7 der Genehmigungsurkunde vom 25. September 1899 („Werden von der Militärbehörde“ usw. bis „zu versehen“) aufgehoben und dafür folgende Bestimmung erlassen:

Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Muster 1 (Anlage 1) der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 Fahrtausweise nach Muster 2 (Anlage 2) a. a. D. ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten.

Im Falle der Barzahlung werden diese Fahrtausweise in zwei gleichlautenden Abschnitten ausgefertigt. Beide Abschnitte sind alsdann von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen; beide Abschnitte bleiben in den

Händen des Transportführers.

Der eine Abschnitt erhält die Überschrift:

Gültig als Militärfahrkarte.

Anerkennung für die Militärverwaltung. und ist für Rechnungszwecke der Militärverwaltung bestimmt. Der andere Abschnitt erhält die Überschrift:

Anerkennung für die Kleinbahnverwaltung.

und wird nach Ausführung des Transports von der Militärbehörde an die Kleinbahnverwaltung eingesandt. Düsseldorf, den 23. Juni 1908. I. K. 2553.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Miesitzsch. 822. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat den Arzt Dr. Fischer zum Kreisassistenarzt in Essen ernannt.

Düsseldorf, den 24. Juni 1908. I. J. 3680.

Der Regierungs-Präsident.

823. Der dem Hausierer Friedrich Höft zu Elberfeld von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 1803 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 20. Juni 1908.

Der Vorsigende des Bezirksausschusses I. Abteilung.

824. Der Herr Unterrichtsminister hat die kommissarische Verwaltung der Kreisinspektion zu Rheindorf vom 1. Juli d. Js. ab dem Oberlehrer Heinz am Realprogymnasium i. E. in Dillingen, Regierungsbezirk Trier, übertragen.

Düsseldorf, den 29. Juni 1908. II. A. 4304.

Kgl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

825. Der Herr Unterrichtsminister hat die kommissarische Verwaltung der Kreisinspektion Solingen I vom 1. Oktober ds. Js. ab dem Oberlehrer Berthold Apel in Hamborn übertragen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1908. II. A. 4132 I.

Kgl. Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

826. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 17. ds. Mts. Nr. 14 287 dem Vorstand des Nahetal-Rennvereins in Kreuznach die Erlaubnis erteilt, zur Hebung der Landespferdezucht und zur Förderung des Herrenreitens im Februar 1909 eine öffentliche Auspielung von Pferden, Wagen usw. zu veranstalten und Löße auch in dem Regierungsbezirke Düsseldorf zu vertreiben. Es sollen 30 000 Löße zu 1 Mk. zur Ausgabe und 614 Gewinne im Gesamtwerte von 12 000 Mk. zur Verlosung gelangen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1908. I. Ca. 5726.

Der Regierungs-Präsident.

827. Zum 16. Juli ds. Js. wird das Zollamt II. Klasse in Iffum im Hauptamtsbezirke Wesel aufgehoben und sein Hebebezirk — mit Ausnahme der Brennerei in Achterhof, die zum Bezirke des Zollamtes in Revelaer übergeht — dem Zollamte in Geldern zugewiesen.

Cöln, den 27. Juni 1908. A. 12 355.

Königl. Preuß. Oberzolldirektion für die Rheinprovinz.

J. A.: S c h m a n d t.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

828. Auf Antrag der Gemeinde Hochemmerich (Kreis Moers) hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Friedrich Alfredstraße und der Mittelstraße in Hochemmerich erforderlichen und innerhalb der Gemeinde Hochemmerich belegenen Grundflächen angeordnet.

Folde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Flur	Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm		Nr.	Nr.			
Friedrich Alfredstraße:								
1	5	25	5	1036/207		Acker	Eheleute Fuhrmann Tilmann Bolters und Anna geb. Ohlig- schläger	Hochemmerich
2	4	56	{ 5 5	1252/208 zc. 1253/208 zc.		" "	Dampfsägewerk Disko & Cie.	"
Mittelstraße:								
3	—	35	5	66		Wiese	Maschinist Friedrich Geertes jun.	Hochemmerich
4	—	94	5	1443/94		Garten, Baumwiesen	Gutsbesitzer Heinrich Arnold Kerßen	"
5	1	50	5	898/92		Hausgarten	Ackerer Johann Moerters	"
6	—	36	5	806/67		Hofraum und Hausgarten	Ehefrau Rentner Johann Ruch, Jda geb. Kraus	Homburg a./Rh.
7	—	36	5	997/60 zc.		Hofraum	Witwe Ackerer Balthasar Stüning	Hochemmerich
8	1	17	5	763/64		Wiese	dieselbe	"
9	2	13	{ 5 5	878/59 99		Hausgarten	Schuhmacher Arnold Vorster	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 7. Juli 1908, vormittags 9¹/₂ Uhr**, im Rathaus zu Hochemmerich.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 26. Juni 1908.

A. Nr. 222.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

829. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung eines Überholungsgleises auf Bahnhof Trompet innerhalb der Gemeinde Destrum belegene Grundflächen angeordnet.

Folde. Nr. des Bermessungs- Registers	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Flur	Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm		Nr.	Nr.			
4	—	38	7	1186/417		Hausgarten	Bieh- und Fourage-Händler Kor- nelius Abel	Ulfort
9	—	28	7	1664/422		"	Bauunternehmer Emil Faeser und Schornsteinfegermeister Karl Thomas	Duisburg

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 8. Juli 1908, Vormittags 10 Uhr**, im Wartesaal des Bahnhofs Trompet.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 25. Juni 1908.

A. Nr. 164.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l d a**, Regierungsrat.

830. Auf Antrag der Stadtgemeinde Essen hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung der Bittering- und IJsenbergstraße erforderliche und innerhalb der Gemeinde Essen-Ruhr belegene Grundfläche angeordnet.

Ffd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	1	08	A	6239/84	Straße	Bagels, August, Wirt	Essen-Ruhr IJsenbergstraße 34.

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 9. Juli 1908**, vormittags 8^{3/4} Uhr, in der Wirtschaft Bagels, Ecke Bittering- und IJsenbergstraße.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 29. Juni 1908.

A. Nr. 224.

Der Abschätzungs-Kommissar. Hoffmann, Regierungsrat.

831. In dem zum Kreise Essen gehörigen Orte Bergerhausen tritt am 16. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung Bergerhausen (Krs. Essen). Ihrem Landbestellbezirke werden folgende Orte zugeteilt: Josefstraße, Krausenbäumchen, Ruhrallee, Kunstwerkerstraße, Morsestraße, Essenerstraße, Bauverein, Rütterscheiderstraße, Gönterstraße.

Düsseldorf, den 28. Juni 1908. VIII¹. 2495b.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: B e n d e r.

832. Bei der Posthilfsstelle in Reuenhoven ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden.

Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 30. Juni 1908. XIV⁷.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: B e n d e r.

833. In dem zum Kreise Essen gehörigen Orte Frillendorf tritt am 16. Juli eine Postagentur in Wirksamkeit. Sie erhält die amtliche Bezeichnung: Frillendorf (Kreis Essen). Ihrem Landbestellbezirke werden folgende Orte zugeteilt:

Brand, Terhoben, Hubertstraße bis Schacht Hubert, Schulte Rüning, Hubertstraße bis Ortsgrenze, Eiden-scheidlerweg, Wißhofsstraße bis Waterfohrstraße, Waterfohr, Wißhofsstraße bis Höhenstraße Hochbassin, Schulte, Bels, Höhenstraße Brüning, Schimmel, Bergstraße.

Düsseldorf, den 28. Juni 1908. VIII¹. 4017.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: B e n d e r.

834. In Emmericher-Gyland ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldebedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 27. Juni 1908. XIV⁷.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. B.: B e n d e r.

835. Bekanntmachung

der Marks-Haindorfschen Stiftung zu Münster i. W.
In diesem Jahre hat für die auf Grund des § 4 der Satzungen und des § 7 des Satzungs-Nachtrages der Marks-Haindorfschen Stiftung, Allerhöchst bestätigt am

14. April 1866 bezw. 22. Dezember 1869, ausscheidenden Herren:

J. S. Hirschland-Essen, Kurator
Justizrat Herz-Münster, stellvert. Kurator
M. Hanf-Witten, stellvert. Kurator

sowie für die durch den Tod ausgeschiedenden Herren:

M. Ragenstein-Bielefeld, Kurator
C. S. Lehmann-Cöln, Kurator

eine Neuwahl zu erfolgen.

Wir fordern daher die Vorstände der Synagogen-Gemeinden auf, die Wahl von

3 Kuratoren { 1 Westfalen
 { 2 Rheinland
2 Stellvertretern: Westfalen

baldigt vorzunehmen und die Vorschläge bis zum 1. August d. J. an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden.

Münster, den 23. Juni 1908.

Marks-Haindorfsche Stiftung.

Das Kuratorium. J. Stern, Präses.

Personal-Nachrichten.

836. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Preisschulinspektor Schulrat Dr. Schäfer in Rheydt den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, dem geistlichen Vorsteher und Leiter der Anstalt Tannenhof, Pfarrer Steil in Lüttringhausen, dem Fabrikanten Gustav Mühlinghaus in Barmen, und dem Kreisarzt Dr. Hermann Kriege in Barmen den Roten Adlerorden vierter Klasse und dem Rektor Emanuel Höfler ebendasselbst, dem städtischen Schlachthofrendanten Josef Wegmann in Essen a. d. Ruhr den königlichen Kronenorden vierter Klasse und dem Lehrer Bernhard Kiesler an einer katholischen Volksschule in Düsseldorf aus Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand zum 1. Juli d. J. den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern zu verleihen, sowie dem

Regierungsrat Vipschitz die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu erteilen.
 837. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, folgende Auszeichnungen zu verleihen:

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

1. dem Oberbürgermeister Georg Voigt in Barmen, 2. dem Stadtverordneten, Bauunternehmer Hermann Frese, 3. dem Fabrikanten Wilhelm Steinhoff, 4. dem Kommerzienrat, Fabrikanten Albert Molineus und 5. dem Stadtverordneten, Fabrikanten Richard Bredt, sämtlich ebenda;

den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:

dem Beigeordneten, Stadtbaurat Karl Winckenbach in Barmen;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:

dem städtischen Obersekretär Wilhelm Hartnack in Barmen;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Polizeiwachtmeister Karl Biegler in Barmen;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

1. dem Polizeiergeanten Wilhelm Böttcher und 2. dem städtischen Telephonisten Adam Schröder, beide in Barmen.

838. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Sterkrade die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Landgemeinde Buschhausen dem Gemeindevorsteher und Kaufmann Josef Klaphack in Buschhausen widerrechtlich übertragen worden.

839. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

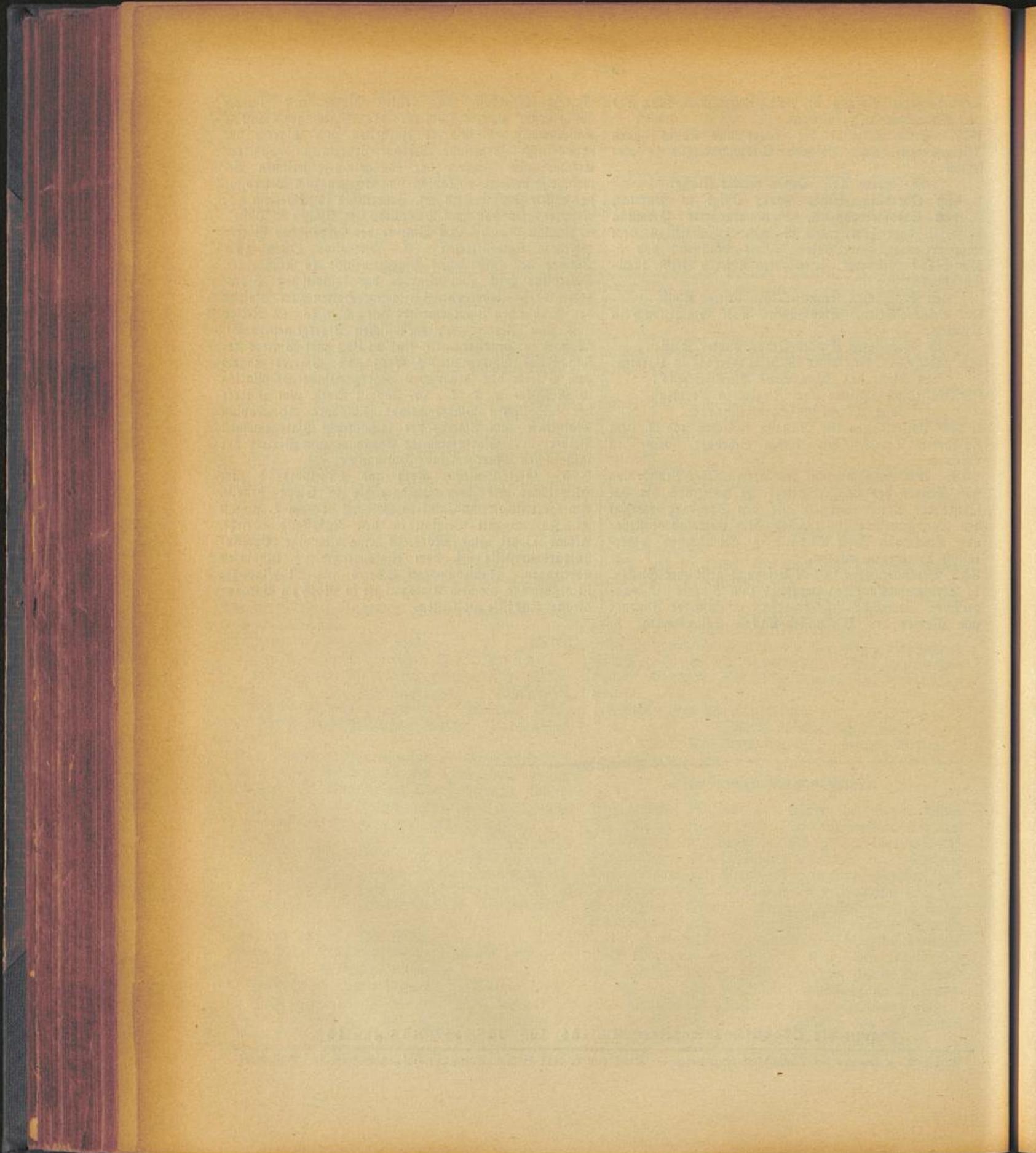
1. Predigtamtskandidat Bergfried zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Hüdeswagen. 2. Pfarrer Fiedner zum Pfarrer der Diakonissen-Anstalt Kaiserswerth. 3.

Pfarrer Düsselhoff zum dritten Pfarrer und Pfarrer Wilm zum vierten Pfarrer der Diakonissen-Anstalt Kaiserswerth. 4. Pfarrer Zurbellen zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Wiesdorf-Deberfusen. 5. Pfarrer Cremer zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde Elberfeld. 6. Kaplan von Conzen zum Deservitor der ersten Kaplanei an St. Laurentius in Elberfeld. 7. Neopresbyter Gau zum Deservitor der Vikarie in Düsseldorf. 8. Kaplan Benedil zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Raldenkirchen. 9. Deservitor Otten zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Alsch. 10. Deservitor Haack zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Ueberruhr. 11. Rektor Holten zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Burg a. d. W. 12. Rektor Vulf zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Duisburg. 13. Kaplan Vogt zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Been. 14. Pfarrer Engels zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien in Mülheim a. d. R. 15. Kaplan Kloth zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Floisdorf. 16. Kaplan Matheisen zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Belbert. 17. Pfarrverwalter Ahenauer zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Holthausen.

840. Gerichtsassessor Roth aus Düsseldorf ist zum Hilfsrichter bei dem Landgerichte in Cleve bestellt. Amtsgerichtssekretär Eginl in Geldern ist vom 1. August ds. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Aktuar Doppel aus Mörz ist eine ständige Bureauhilfsarbeiterstelle bei dem Amtsgerichte in Dinslaken übertragen. Justizanwärter Smeets aus M.-Glabbech ist beauftragt, bei dem Amtsgerichte in Mörz im Bureau-dienste Aushilfe zu leisten.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 154, 155, 156, 157, 158 und 159.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von A. Boß & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



2. Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Düsseldorf, Samstag, den 4. Juli

1908.

Inhalt: Errichtung einer Mononitrotoluolanlage in Reisholz. 331.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

344. Die Firma Benzinwerke Rhenania zu Reisholz beabsichtigt auf ihrem in der Gemeinde Benrath — Holtshausen — Flur 8 Nr. 751/133 zc. gelegenen Grundstücke eine Mononitrotoluolanlage zu errichten.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit der Nr. 18 ff. der Ausführungs-Anweisung vom 1. Mai 1904 zur Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, etwaige Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Einwendungen, die nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, finden in diesem Verfahren keine Berücksichtigung. Die Be-

schreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem hiesigen Bürgermeisteramt, Zimmer 21, während den gewöhnlichen Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird von dem Unterzeichneten Termin auf **den 20. Juli 1908**, vormittags 10 Uhr im Bürgereisteramte hierselbst mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird den etwa Widersprechenden, welche ein gleichartiges Interesse haben, empfohlen, einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu ernennen, welcher dieselben bei den weiteren Verhandlungen vertreten kann.

Benrath, den 2. Juli 1908.

Nr. 2815 V.

Die Polizeiverwaltung.

Der Bürgermeister: Melies.

